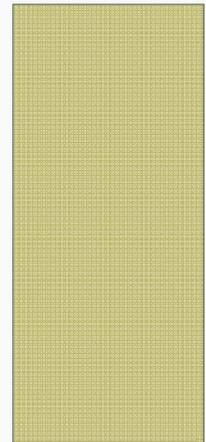


HAUSHALT UND FINANZEN

EIN VORTRAG RUND UM DAS HAUSHALTSRECHT



GLIEDERUNG

1. Grundlagen der Finanzen
2. Kameral oder Doppik?
3. Wo kommen die Einnahmen her?
4. Welche Aufgaben muss die Gemeinde erfüllen?
5. Welche Regeln gelten für die Haushaltsführung?

GRUNDLAGEN DER FINANZEN

Artikel 28 GG = Selbstverwaltungsgarantie der Gemeinden

Den Gemeinde muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln....

Die Gewährleistung der der Selbstverwaltung umfasst auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung; zu diesen Grundlagen gehört eine den Gemeinde mit Hebesatz zustehende wirtschaftsbezogene Steuerquelle.

GRUNDLAGE DER FINANZEN

- Artikel 46 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein i. d. F. vom 13.05.2008 = Garantie des Landes für die kommunale Selbstverwaltung
- Art. 47 Die Gemeinden führen ihre Haushaltswirtschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung
- Art. 48 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fließen den Gemeinden nach Maßgabe der Steuergesetze Einnahmen aus Realsteuern und sonstigen Kommunalsteuern zu
- Art. 49 beinhaltet die Regelungen zum kommunalen Finanzausgleich. Das Land stellt Mittel im Wege des Finanzausgleichs zur Verfügung, durch die die angemessene Finanzausstattung der Kommunen gewährleistet wird.

GRUNDLAGEN DER FINANZEN

- §§ 1, 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
- Gemeindehaushaltsverordnung Kameral bzw. Doppik
- Gemeindekassenverordnung Kameral
- Haushaltssatzung der Gemeinden

KAMERAL ODER DOPPIK

- Kameralistik und Doppik sind unterschiedliche Formen der Rechnungslegung
- Beide sind in Schleswig-Holstein zulässig
- Die Kameralistik dokumentiert die Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltsjahres unabhängig vom Zeitpunkt der Entstehung

DOPPIK

- Sog. Drei-Komponentenrechnung
 - Ergebnisrechnung (zeigt den betriebsbedingten Werteverzehr eines Jahres auf) ist vergleichbar mit der Gewinn- und Verlustrechnung
 - Finanzrechnung (zeigt die Einnahmen und Ausgaben inklusive der Investitionstätigkeit der Gemeinde auf)
 - Bilanz (ist die stichtagsbezogene Darstellung des Eigentums)
In Aktive (welches Vermögen habe ich?) und Passiva (wie finanziert sich das Vermögen?)

WO KOMMEN DIE EINNAHMEN HER?

- Die Gemeinde kann eigene Steuern erheben (Grundsteuern, Gewerbesteuer, Hundesteuer)
- Sie erhält Anteile an der Einkommenssteuer und der Umsatzsteuer vom Bund
- Sie erhält über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) Geld vom Land um ihre Aufgaben zu erfüllen
 - Das FAG wird zurzeit neu geregelt und wird im Landtag beraten
 - Die Änderungen des FAG führen insbesondere bei den Kreisen und wirtschaftsstarken Kommunen zu geringeren Einnahmen

WELCHE REGELN GELTEN FÜR DIE HAUSHALTSFÜHRUNG?

- Jede Gemeinde erlässt eine Haushaltssatzung
- Die Haushaltssatzung hat in der Regel die Gültigkeit eines Jahres (Grundsatz der Jährlichkeit)
- Prinzip der Gesamtdeckung = Alle Einnahmen dienen der Deckung aller Ausgaben
- Grundsatz der Einzelveranschlagung

HAUSHALTSSATZUNG

- Pflichtsatzung gem. §§77,79 GO
- Innenwirkung = Berechtigung der Verwaltung Einnahmen und Ausgaben zu tätigen
- Außenwirkung durch die Festlegung der Hebesätze
- Sind in der Haushaltssatzung Kredite und Verpflichtungsermächtigungen enthalten so sind diese durch die Kommunalaufsicht zu genehmigen

HAUSHALTSSATZUNG

- Einnahmen und Ausgaben des Vermögens- und Verwaltungshaushalts (Kameral) oder Einnahmen und Ausgaben der Finanzrechnung sowie Aufwendungen und Erträge der Ergebnisrechnung (Doppik)
- Der Gesamtbetrag der Kredite sowie der Verpflichtungsermächtigungen
- Der Höchstbetrag der Kassenkredite

HAUSHALTSSATZUNG

- Die Hebesätze der Kommunalsteuern (Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer)
- Anzahl der Stellen im Stellenplan
- Genehmigung des Bürgermeisters für unerhebliche Mehrausgaben bis zu einer bestimmten Höhe
- Bestimmungen für die Haushaltsführung

REGELN DER HAUSHALTSFÜHRUNG

- Grundsatz der Gesamtdeckung
 - Kameral
 - doppisch
- Über- und außerplanmäßige Ausgaben § 82 GO
- Übertragbarkeit von Einnahmen und Ausgaben
 - Kameral §§ 18,39 und 44 Ziff. 11 GemHVO-Kameral
 - Doppik § 23 GemHVO- Doppik

ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN

- Regelung § 82 GO
- Zulässig bei Unabweisbarkeit und Deckung gewährleistet
- Leistung nur bei Zustimmung durch GV, jedoch Regelung in der Haushaltssatzung über unerhebliche Ausgaben
- Bericht an die GV über über- und außerplanmäßige Ausgaben halbjährlich

NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

- § 80 GO
- Kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt werden.
- Pflicht zur Nachtragssatzung (§ 80 Abs. 2)
 - Feststellung eines erheblichen Fehlbedarfs (Nr. 1)
 - Über- oder außerplanmäßige Mittel im Vergleich zu den gesamten Ausgaben des Haushalts in nicht unerheblichen Maße (Nr. 2)
 - Neue, nicht veranschlagte Baumaßnahmen (Nr. 3)
 - Veränderungen im Stellenplan (Nr. 4)

HAUSHALT UND FINANZEN

Danke für Ihre Aufmerksamkeit

